

SKL Richtlinien - Prozedere für Wahlen

(basierend auf der Satzung/Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen hinsichtlich der Vollversammlung sowie den SKL Richtlinien)

1. Wahlen allgemein

Nach den SKL Richtlinien 2020 sind Vertreter*innen der mitberechtigten Ärzt*innen zu wählen. Diese Wahl hat jedenfalls alle 3 Jahre (beginnend spätestens ab Inkrafttreten der SKL Richtlinien 2020) zu erfolgen, jedoch jedenfalls dann, wenn dies durch eine derartige Anzahl an mitberechtigten Ärzt*innen, die über ein Drittel des Stimmgewichtes (wie unter Punkt 2.c. der SKL-Richtlinien 2020 angeführt) verfügen, schriftlich beim*bei der bestehenden Mitberechtigtenvertreter*in beantragt wird. Der*die Mitberechtigtenvertreter*in hat sodann eine derartige Wahl innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

Einladungen zu Versammlungen der mitberechtigten Ärzt*innen an den Abteilungen bzw. Instituten sind mindestens 14 Tage vorher an geeigneter Stelle an der Abteilung / dem Institut auszuhängen bzw. alle betroffenen Ärzt*innen geeignet zu informieren. Über Wunsch von zumindest drei mitberechtigten Ärzt*innen wird die Ärztekammer für Wien, Kurie angestellte Ärzte, die Aussendung der Einladung übernehmen.

Wahlberechtigt sind alle Fachärzt*innen/Oberärzt*innen, Stationsärzt*innen sowie alle Turnusärzt*innen in Ausbildung zum*zur Fachärzt*in oder zum*zur Ärzt*in für Allgemeinmedizin, die am Wahltag der Abteilung dienstzugeteilt sind.

2. Wahl des*der Vertreter*in

a) Aktives und passives Wahlrecht

Stimmberechtigt sind alle bei der ausgeschriebenen Sitzung persönlich anwesenden Ärzt*innen. Stimmübertragungen sind nicht möglich, ebenso wie eine Briefwahl. Gewählt werden kann nur ein*e Fachärzt*in der Abteilung bzw. des Instituts. Der*die gemäß § 45a Wr. KAG honorarberechtigte Ärzt*in ist nicht stimmberechtigt und sollte an der Wahlversammlung nicht teilnehmen.

Kandidate*innen müssen zwar nicht anwesend sein; es sollte aber sichergestellt sein, dass er*sie eine allfällige Wahl annimmt. Die Versammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig davon wie viele Ärzt*innen anwesend sind.

b) Nominierung von Kandidat*innen

Die Nominierung von Kandidat*innen kann schriftlich im Kammeramt oder unmittelbar vor der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden (=der*die bisherige Vertreter*in bzw. die Person, die den Wahlvorgang leitet) durch jede*n Wahlberechtigte*n schriftlich erfolgen. Weiters ist es möglich im Rahmen des jeweiligen Tagesordnungspunktes mündlich Kandidat*innen vorzuschlagen. Zu Vereinfachung des Prozederes ist es vorweg allerdings ratsam zu fragen, ob ggf. auch eine Wahl angenommen wird.

c) Vorsitzführung/Wahlvorgang

Den Vorsitz bei der Versammlung der mitberechtigten Ärzt*innen und auch bei der Wahl hat der*die gewählte Vertreter*in. Findet die Wahl zum ersten Mal statt, können die mitberechtigten Ärzt*innen einen aus ihrer Mitte zum*zur Vorsitzführenden bestimmen, der*die auch die Einladung vornimmt. Über Ersuchen von auch nur einem*einer aktiv Wahlberechtigten, bestimmt der Kurienobmann*die Kurienobfrau der angestellten Ärzt*innen der Ärztekammer für Wien den*die Wahlleiter*in.

Ist nur ein Wahlvorschlag eingelangt, so gilt der*die Nominierte, wenn er*sie bereit ist das Amt zu übernehmen, als gewählt.

Stehen zwei Kandidat*innen zur Wahl so gilt jene*r Kandidat*in gewählt, auf den mehr Stimmen entfallen.

Sind mehr als zwei Kandidat*innen nominiert, so gilt gemäß § 79 Abs.1 Z.1 ÄrzteG 1998 als gewählt wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen hat, d.h. 50%+ 1 Stimme (bei ungerader Anzahl: plus 0,5). Gelingt dies nicht im ersten Wahldurchgang, so ist so lange zu wählen, bis eine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit erreicht hat. Eine Stichwahl ist nicht vorgesehen.

Gemäß SKL Richtlinien 2020 bestehen folgende Stimmgewichte – wobei für jede Gruppe entsprechend gekennzeichnete Stimmzettel anzufertigen sind:

Fachärzt*innen/Oberärzt*innen:3

Stationsärzt*innen/Turnusärzt*innen in Ausbildung zum*zur Fachärzt*in: 2

Turnusärzt*innen in Ausbildung zum*zur Allgemeinmediziner*in: 1

d) Art der Abstimmung

Die Wahl des*der Vertreter*in kann entweder durch Handheben, namentlich auf Grund einer Anwesenheitsliste oder auch geheim erfolgen.

Namentliche Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies einer der Anwesenden verlangt.

Eine geheime Abstimmung ist zwingend durchzuführen, wenn zumindest 15% der anwesenden Wahlberechtigten eine solche verlangt und dieser Antrag mit absoluter Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen angenommen wird. Die Abstimmung über Anträge auf geheime Abstimmung erfolgt geheim.

Wird eine geheime Wahl durchgeführt, so sind zwei Anwesende zur Auszählung und Aufsicht der Wahl durch Abstimmung zu wählen. Danach ist festzustellen, wie viele stimmberechtigte Ärzt*innen im Saal anwesend sind (um nachher die Anzahl der Stimmzettel zu kontrollieren). Danach sind Stimmzettel auszuteilen und, nach namentlichem Aufruf, in Kuverts in einem entsprechenden Behältnis wieder abzusammeln. Sind die technischen Möglichkeiten vorhanden, so kann die Sitzung unterbrochen werden, bis die Stimmzettel in ausreichender Anzahl hergestellt wurden. Im Übrigen werden vom Kammeramt (Kurie angestellte Ärzte) Stimmzettel auf

Verlangen zur Verfügung gestellt, die zum Ankreuzen Kandidat*in A, Kandidat*in B, etc. vorsehen. Hierbei gilt, dass die Kandidat*innen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen zu ordnen sind und dem*der ersten Kandidat*in A, dem*der nächsten B, usw. zugeordnet wird. Nach Absammlung der Stimmzettel werden diese von den zwei gewählten Aufsichtspersonen ausgezählt und danach das Ergebnis durch den*die Vorsitzende*n bekannt geben.

e) Übernahme des Vorsitzes

Der*die entsprechend gewählte Vertreter*in ist zu fragen, ob er*sie bereit ist, sein*ihr Amt anzunehmen und übernimmt in weiterer Folge den Vorsitz und führt die weitere Sitzung.

3. weitere Rechtsvorschriften

Für die Durchführung der Wahlen bzw. in Zweifelsfragen sind die entsprechenden Bestimmungen des ÄrzteG, der Ärztekammerwahlordnung, der Geschäftsordnung und der Satzung der Ärztekammer sowie die SKL-Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

Für den Bereich MUW/AKH richtet sich das Wahlprocedere ausschließlich nach den Bestimmungen der Satzung der MUW. Diese sind sinngemäß anzuwenden.

Rechtsabteilung, Oktober 2022